

nun endende Streit an den Eingriffen Heinrichs IV. in die Besetzung des Erzbistums Mailand sowie der mittelitalienischen, zur römischen Kirchenprovinz gehörenden Bistümer Fermo und Spoleto entzündet hatte¹⁶⁷. Andererseits hatte sich Heinrich V. auf dem zweiten Italienzug durch die Übernahme der Mathildischen Güter und die Privilegierung von Kommunen weitaus vielversprechendere Machtgrundlagen gesichert als es die Mitsprache bei der Bistumsbesetzung im Zeitalter aufstrebender Kommunen noch sein konnte. Wie auch immer die zeitgenössischen Beobachter die Neuregelung der Investitur in Italien und Burgund¹⁶⁸ bewerteten, nicht die Verhandlungen in Worms, sondern das Konzil sahen sie als entscheidende Instanz an¹⁶⁹. Die schriftliche Resonanz auf die Ereignisse von 1122/23 ist in diesem Punkt eindeutig. Während mit einer Ausnahme in der deutschen Historiographie vom Wormser Frieden gesprochen wird¹⁷⁰, kolpor-

167) Vgl. Das Register Gregors VII. III 10, hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2, 1, 1920) S. 263–267, bes. S. 264. Vgl. die ausführliche Deutung des Briefs bei Johann ENGLBERGER, Gregor VII. und die Investiturfrage. Quellenkritische Studien zum angeblichen Investiturverbot von 1075 (Passauer Historische Forschungen 9, 1996) S. 22–38, bes. S. 24 ff.; DERS., Gregor VII. und die Bischofserhebungen in Frankreich. Zur Entstehung des ersten römischen Investiturstreits vom Herbst 1078, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich, hg. von Franz-Reiner ERKENS (1998) S. 193–258, hier S. 238–250 zum Kampf gegen die Investitur in Italien, bes. S. 238 und 241. MÜLLER-MERTENS, Regnum (wie Anm. 60) S. 377 sieht im Unvermögen und Unwillen Heinrichs IV., bei der Investitur zwischen Deutschland und Italien Unterschiede zu machen, den Grund für den Bruch mit dem Papst. Er greift damit im wesentlichen die Ergebnisse von Carl ERDMANN, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert (MGH Schriften 1, 1938) S. 280 f. auf. Vgl. auch MINNINGER, Clermont (wie Anm. 9) S. 192 Anm. 471.

168) Aus Burgund nahmen neben dem Metropolit von Vienne immerhin die Bischöfe von Viviers und Maurienne am Konzil teil, vgl. TANGL, Teilnehmer (wie Anm. 162) S. 201.

169) Vgl. die Formulierung von SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 532, daß „der in Worms geschlossene Friede – nach fast fünf Jahrzehnten Streit – längst nicht mehr nur Calixt II. und Heinrich V. persönlich anging, (sondern) der Papst die ausgehandelten Bedingungen vor der Kurie und der kirchlichen Öffentlichkeit verantworten mußte“; SCHIEFFER, Investiturstreit (wie Anm. 151) bei Anm. 53.

170) Vgl. die Zusammenstellung der Quellen bei MEYER VON KNONAU, Jbb. 7 (wie Anm. 15) S. 206 ff. Anm. 22; SCHIEFFER, Rechtstexte (wie Anm. 6) S. 65 f. und jetzt DERS., Investiturstreit (wie Anm. 151) zwischen Anm. 39 und 56. Bei der Ausnahme handelt es sich um die im äußersten Westen des Reiches entstandene Chronik des Andreasklosters von Le Câteau (Câteau-Cambrésis), siehe die folgende Anm.